

GZ.: BMI-LR1423/0021-III/1/a/2012

Wien, am 31. Mai 2012

An das

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b

1030 W I E N

Zu ZI: BMF-010000/0013-VI/1/2012

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

1. Allgemeines:

1.1. Die Grundversorgungsleistungen des Bundes sind derzeit nicht als Transferzahlung in § 9 Abs. 2 TDBG angeführt. Es besteht aber gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 lit d TDBG die Möglichkeit, dass der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mittels Verordnung die Grundversorgungsleistungen als Transferleistung benennt und dadurch eine Eingabepflicht entsteht.

Dies wird aus Sicht des BM.I äußert kritisch gesehen und wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass dieser Bereich von der Mitteilungspflicht ausgenommen bleibt. Ansonsten müsste auch in diesem Bereich mit einem kaum administrierbaren Verwaltungsaufwand gerechnet werden.

Abfrageberechtigte Stelle für eine Leistung ist gem. § 16 TDBG eine Einrichtung, die an der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger beteiligt ist und für deren Aufgabe die Verwendung von aus dem Transparenzportal abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung erforderlich ist. Darüber hinaus muss die abfrageberechtigte Stelle im Zuge der Leistungsangebotsermittlung als solche bezeichnet werden oder sich die Berichtigung aus der Leistungskategorisierung ergeben.

Daher darf angeregt werden, für das BM.I im Rahmen des Grundversorgungscontrollings eine Abfrageberechtigung vorzusehen.

1.2. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Sozialbetruges sollte den Strafverfolgungsbehörden entsprechende Abfragemöglichkeiten für kriminalpolizeiliche Zwecke gewährt werden und zwar unabhängig davon, ob sie eine leistungsdefinierende, eine leistende oder eine abfrageberechtigte Stelle im Sinne des vorliegenden Begutachtungsentwurfes darstellen. Vor allem in Fällen mit sogenannten „doppelten Identitäten“ wäre es sehr aufwändig, alle möglichen leistenden Stellen abzufragen. Mit Einräumung einer Abfragemöglichkeit käme es zudem zu einer Steigerung der Verwaltungseffizienz.

2. Zu § 25 iVm § 26:

Im Zusammenhang mit der Erfassung der Mitteilungen wird, sofern dies nicht weitestgehend automatisationsunterstützt erfolgt, von einem zusätzlichen Personalaufwand für die Aufbereitung der Daten ausgegangen (geschätzter Personalaufwand mindestens eine A2/v2-Kraft).

3. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die im Vorblatt enthaltenen allgemeinen Ausführungen hinsichtlich der Finanziellen Auswirkungen ermöglichen unter Zugrundelegung aller bekanntgegebenen Faktoren mangels ausreichender Erfahrung und fehlender Kennzahlen keine detaillierte Berechnung der Auswirkungen und somit der budgetären Belastung des BM.I. Angaben betreffend eine Kostenübernahme sowohl in Bezug auf die Errichtung der Dateneingabenportale als auch des laufenden Betrieb fehlen im gegenständlichen Entwurf.

Wenngleich für die angestrebten Ziele des Bundesgesetzes Verständnis aufgebracht wird, geht das BM.I davon aus, dass es im Rahmen der Umsetzung des gegenständlichen Bundesgesetzes im Ressortbereich zu einem administrativen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Meldeverpflichtung kommen wird, der seriöserweise derzeit aber aufgrund der Neuartigkeit nicht abgeschätzt werden kann.

Hinsichtlich der Abwicklung von Förderprojekten (z.B. zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr, Rückkehrberatung etc.) wird davon ausgegangen, dass ein erheblicher (möglicherweise finanzieller, jedenfalls aber personeller) Mehraufwand in den zuständigen Organisationseinheiten entstehen wird (Beispielhaft seien EU und BM.I Förderungen im

Bereich Europäischer Rückkehrfonds sowie EU-Förderungen im Bereich des Außengrenzenfonds angeführt).

Es ist nach dem Entwurf derzeit nicht klar ersichtlich, ob die Auszahlung an die Projektträger (z.B. im Rahmen des Rückkehrfonds außerhalb der Förderungsverträge, wie finanzielle Reintegrationshilfen oder etwaige Werkverträge udgl.) darunter fallen.

Das BM.I geht jedenfalls weiters davon aus, dass die Meldeverpflichtung so weit als möglich automatisationsunterstützt (zB. Im Wege von HV-SAP oder dergleichen) erfolgen wird.

Als Beispiele einer möglichen Kostenbelastung sind ergänzend anzuführen:

- Für die Administration (im Sinne der Bestimmungen der §§ 17 bis 18) von Förderungsvorhaben nach § 9 bzw. Sachleistungen nach § 11 ist jedenfalls von einer jährlichen Budgetbelastung auszugehen;
- Es ist nicht definiert, ob das Ressort für Auswertungen nach §§ 32 bis 35 allenfalls Entgelte an das BRZ zu entrichten hat.

Aus den bereitgestellten Unterlagen und der Einschätzung der Betroffenheit ist insgesamt zumindest ein Mehrbedarf einer A2/v2-Kraft erkennbar. Weitere Personalressourcen erscheinen sehr wahrscheinlich, jedoch kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine detaillierte Aussage getroffen werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

Signaturwert	r0CwOwtuljSGexRvZpx3w1bd/7aF7pXOjYncOP5Ef7WhPdw7Rdx07ncYyHh0uYB9R9NkSVtzk00PxE3x8yWMq6E2iVQfmQe5WnASx+9g5z7Svcj+mQGFatBTzqF2jSkpdItMZq203o/og41Vb/em98m4xlwk91tkRRaaGQ/0N85h9mTQ1GuP5EsQb3CVQmtLspmRSkwk3ray51Q6CFVTs3k0NyLAG36fzpidFctJtaDjbfLNjhPsmPF3NMOUwCtTTSdUeqjATcF5YA8cGcX8LPr/LmfwzCmwdS5M23w1n4oqZMsc2zWbVgNRLtH/zeJdJKXzPoaHXjakjNKYXiWl2Q==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-31T10:34:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	